

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 58 (1996)
Heft: 2

Artikel: Die Geschichte der Fischerpost 1798-1832
Autor: Hüssy, Annelies
Kapitel: II: Helvetisches Zwischenspiel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Helvetisches Zwischenspiel

Die Urkunde trägt das Datum 4. März 1798. Dieser Tag ist für den abtretenden Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger, Abkömmling eines alten Geschlechts, Träger des preussischen Schwarzen Adlerordens und Verfechter einer militärischen Aktion gegen den nach der Einnahme Freiburgs nun auch Bern bedrohenden französischen General Brune, ein Tag der Schmach. Die militärische Entscheidung, sofern angesichts der ungleichen Kräfte und der inneren Uneinigkeit in der bernischen Führungsschicht davon überhaupt zu sprechen ist, fällt einen Tag später bei Neueneegg und Grauholz und zwingt den nun Alt-Schultheissen von Steiger zu einer abenteuerlichen Flucht und zum traurigen Exil in Süddeutschland. Das Kräftemessen auf den Schlachtfeldern besiegelt, was die Abdankungsurkunde vom Vortag eigentlich bereits vorweggenommen hat; die alte Ordnung ist gestürzt, und die Staatsgewalt wird auf eine erst noch zu wählende Übergangsregierung von Frankreichs Gnaden übertragen.²⁶ Diese wird durch Karl Albrecht von Frischung, auch er Spross einer alten Familie, die der Republik einige Schultheissen gegeben hat, präsiert und muss die Staatsgeschäfte ihrerseits bereits Ende des Monats an eine neu erwählte Verwaltungskammer weitergeben. Am Abend des 5. März beziehen die französischen Besatzungstruppen unter General Schauenburg und am 6. März die Abteilung von General Brune in Bern Quartier. Sie betrachten sich als die Befreier und führen ein entsprechendes Regime: Der bedeutende, durch rund drei Jahrhunderte sorgsam geäufnete Staatsschatz – seine wahre Höhe ist nicht bekannt und die Buchhaltung darüber solcherart, dass sie auch nicht jedermann ersichtlich sein kann – wird, zeitgenössische Darstellungen zeigen die Tat in aller Schärfe, abgeführt, und, gleichsam zur mehreren Demütigung, werden auch die Bären, urbernisches Symbol, ins französische Exil verschleppt. Doch nicht jeder mann erlebt die Märztage als schwarze Tage, es gibt andere, vornehmlich in den Landstädten, die die Befreier mit Überschwang und Freudegedichten begrüßen.²⁷ Die Freiheitsbäume grüssen überall in die Runde, und auch Bern erhält sein Symbol einer neuen Zeit. Viele erhoffen sich von den Umwälzungen endlich die Teilnahme an der Macht, die bislang fest in der Hand des städtischen Patriziats gelegen hat. Vorerst wird aber durch die Franzosen der gesamte eidgenössische Bund umgestaltet, aus der losen Verbindung unterschiedlicher, autonomer Stände soll ein streng zentralistischer Staat nach französischen Vorstellungen werden.

Die politischen Umwälzungen

Die Neuerungen bringen Bern vorab territoriale Verluste. Aargau, Waadt und das Oberland werden eigene Kantone, allerdings kehrt das Oberland nach

fünf Jahren vermeintlicher Eigenständigkeit wieder zum Kanton Bern zurück. Die einzelnen Kantone der Helvetik sind tatsächlich rein territoriale Einteilungen ohne jede politische Selbständigkeit oder bedeutende hoheitliche Befugnisse innerhalb ihrer Gebiete. Sie sind degradiert zu Ausführungsorganen der helvetischen Zentralregierung im Namen der französischen Besatzungsmacht. Doch trägt die helvetische Verfassung, ein Werk des Baslers Peter Ochs in Kollaboration mit Paris, vermeintlich demokratische Züge, wählen doch die Bürger in jedem Kanton vier Senatoren und acht Grossräte in die gesamthelvetische Legislative. Die Exekutive wiederum besteht aus einem fünfköpfigen Direktorium, das durch die sogenannten Direktorialkantone, wozu auch Bern gehört, beschickt wird. Dessen Präsident ist der Landammann der Schweiz. Dem Direktorium sollen zusätzlich Fachminister zur Seite gestellt werden. Auf Stufe der Kantone gibt es nun Regierungsstatthalter mit exekutiven Funktionen, eine Verwaltungskammer, und in den einzelnen Distrikten wirkt der Bezirksstatthalter. Der Aufbau geschieht also streng von oben nach unten!

Die alte Führungsschicht ist weggefeßt, neue Kräfte fehlen und müssen aus in Staatsgeschäften unerfahrenen Kreisen rekrutiert werden; mitunter sind es vor allem akademisch Gebildete, welche sich nun politisch betätigen, fähige Leute, die sich ihre Ausbildung im Ausland geholt haben und neuen Ideen und neuem Gedankengut näher stehen mögen. Unter ihnen ragen Berner Juristen hervor wie Bernhard Friedrich Kuhn und Ludwig Bay, oder Karl Koch, dann die beiden Aargauer, der Arzt Albrecht Rengger und der theologisch und philosophisch geschulte Philipp Albert Stapfer, beide Absolventen der ehrwürdigen Universität Göttingen, oder der Zürcher Paul Usteri, von Haus aus Mediziner und begabter naturwissenschaftlicher Publizist. Kuhn, 1762 geboren, erst Rechtsprofessor am Politischen Institut, dann Mitglied und Präsident des helvetischen Grossen Rates und der Konsulta in Paris vom Jahre 1803 und wieder Professor, diesmal für vaterländisches Recht an der Berner Akademie, der erste Vertreter des sich allmählich konstituierenden öffentlichen Rechts an der Hochschule, begegnet uns nach dem helvetischen Intermezzo wieder, dann vertritt er den Staat Aargau im Prozess gegen die Berner Postbesteher Fischer. Doch davon weiter unten mehr.

«Räte und Behörden der Helvetischen Republik entwarfen und planten manches, woraus später Einrichtungen hervorgingen, die wir heute als gut und zweckdienlich erachten. Damals aber konnte schon deshalb Dauerhaftes kaum entstehen, weil die helvetische Ordnung bloss für ganz kurze Zeit einigermaßen nach den Vorstellungen ihrer Schöpfer funktionierte», so charakterisiert Beat Junker das Wesen dieses künstlichen Staatswesens.²⁸ In der Tat, die Regierungen sind zerstritten, Unitarier stehen gegen Föderalisten, Republikaner gegen Patrioten und ein erster Staatsstreich vom Januar 1800 ist der Auftakt für weitere Verfassungskämpfe, sein prominentes Opfer ist Frédéric-César de Laharpe, der, kein Jahr ist es her, seinerseits staatsstreichhaft seinen Rivalen und politischen

L u z e r n

Den 1ten Februar 1799.

Ankunft der Posten.

Connt.	Uhr.		
Connt.	9	Morgens	Die zplägige Chaise von Bern durch das Argäu, mit den Briefen und Personen aus dem Canton Valais, Lemau, Freiburg, Neuchâtel, Genéve und dem ganzen südlichen Frankreich.
		Abends	Der Waarenwagen von Zürich und Constanz mit schweren Sachen aus den Cantonen Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen und ganz Deutschland.
	11	Morgens	Der Fußbote von Zürich über Zug mit den Briefen von den Cantonen Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, ganz Deutschland u. entfernten Ländern, auch Tyrol.
	7	Abends	Der Waarenwagen von Aargau mit schweren Sachen aus den Cantonen Bern, Ob- u. Nidwalden, Zug, Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, Solothurn, Basle.
Montag	11	Morgens	Der Fußbote von Bern durch das Emmenthal und Entlibuch mit den Briefen wie am Sonntag; ausgenommen Valais.
	4	Abends	Der Bote von Zug.
	8	Abends	Die Diligence von Zürich mit Personen u. Briefen wie am Sonntag.
Dienstag	9	Morgens	Die Bote von Stanz u. Sarnen und andere Landbote.
	10	Morgens	Der Bote aus Italien mit Briefen aus den Cantonen Lugano, Bellinzona, den Italienischen Republiken, als Rom, Neapel, Venedig, Genua, Florenz, Spanien, und Genua.
	10	Morgens	Der Bote von Schwyz.
Mittw.	7	Abends	Der Waarenwagen von Aargau mit schweren Sachen wie am Sonntag.
Donnst.	9	Morgens	Die zplägige Chaise von Bern mit Personen und Briefen wie am Sonntag.
	10	Morgens	Der Bote von Schwyz.
	11	Morgens	Der Fußbote von Zürich, wie am Sonntag.
Freitag	10	Morgens	Der Bote aus Italien, wie am Dienstag.
	11	Morgens	Der Fußbote von Bern durch das Emmenthal, wie am Montag.
	4	Abends	Der Bote von Zug.
	8	Abends	Die Diligence von Zürich mit Personen und Briefen, wie am Montag.
Samst.	2	Morgens	Die Landbote von Stanz, Sarnen und andern Orten.
			Alle gerade Tage des neuen französischen Kalenders die Diligence von Basel in der Nacht um 10 Uhr, mit Personen und Briefen aus den Cantonen Basel, Argäu, Solothurn, ganz nördlich Frankreich, südlich Deutschland — Rheinstrom, Holland und England.
		NB.	Die Briefe und Bote von den Posten u. Waarenwagen, so des Nachts anlangen, werden erst am folgenden Morgen, und zwar im Winter um 9 Uhr, und im Sommer um 7 Uhr ausgehebt.

Abgang der Posten.

Connt.	Uhr.		
Connt.	Früh	Morgens	Die Diligence nach Zürich mit Personen und Briefen nach den Cantonen Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, Tyrol und ganz Deutschland. NB. Die Briefe müssen den Abend vorher vor 8 Uhr übergeben werden.
Montag	11	Morgens	Die zplägige Chaise durch das Argäu auf Bern mit Briefen nach den Cantonen Ob- u. Nidwalden, Zug, Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, ganz Deutschland u. entfernten Ländern, auch Piemont, Spanien und Portugal.
	8	Abends	Der Fußbote über Zug nach Zürich mit Briefen nach den Cantonen Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, ganz Deutschland, Tyrol und die entfernten Länder.
Dienstag	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Aargau mit schweren Sachen nach den Cantonen Argäu, Solothurn, Bern, Freiburg, Ob- u. Nidwalden, Zug, Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen, Solothurn, Basle.
			NB. Die Bote müssen den Abend vorher der Post vor 8 Uhr übergeben werden.
	11	Morgens	Der Fußbote durch das Entlibuch u. Emmenthal nach Bern mit Briefen wie am Montag.
	11	Morgens	Die Bote nach Zug, Stanz und Sarnen und andere Landbote.
	1	Nachmitt.	Der Bote nach Schwyz.
Mittw.	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Zürich, Constanz, mit schweren Sachen nach den Cantonen Uri, Schwyz, Thurgäu, Glarüs, Schaffhausen und ganz Deutschland. NB. Die Bote müssen den Abend vorher um 8 Uhr der Post übergeben werden.
	1	Nachmitt.	Die Bote nach Italien mit Briefen für Schwyz, Aargau, Bellinzona, Lugano, Genua, Florenz u. ganz Ital.
Donnst.	Früh	Morgens	Die Diligence nach Zürich mit Personen u. Briefen wie am Sonntag.
	1	Nachmitt.	Die zplägige Chaise durch das Argäu nach Bern mit Personen und Briefen wie am Montag.
			Nach dem Bote nach Schwyz.
	8	Abends	Der Fußbote über Zug nach Zürich mit Briefen wie am Montag.
Freitag	1	Nachmitt.	Der Fußbote durch das Entlibuch nach Bern mit Briefen wie am Dienstag.
Samst.	Früh	Morgens	Der Waarenwagen nach Aargau mit schweren Sachen wie am Dienstag.
	11	Morgens	Die Bote nach Zug, Stanz, Sarnen und andere Orte.
	1	Nachmitt.	Der Bote nach Italien wie am Mittwoch.
			Alle gerade Tage des neuen französischen Kalenders um 4 Uhr Morgens die Diligence nach Basel mit Personen und Briefen nach den Cantonen Argäu, Solothurn, Basel, ganz nördlich Frankreich, südlich Deutschland, Rheinstrom, Holland und England.
		NB.	Die Briefe und Bote für diese Diligence müssen den Abend vorher und zwar erst vor 7 Uhr, und die Briefe vor 8 Uhr der Post übergeben werden.

Luzern, gedruckt bey F. Meyer und Compagnie.

Postfahrplan für Luzern 1799. Während der Zeit der Helvetik versucht man, eine helvetische Einheitspost durchzusetzen, das Zentralpostbüro wird in Luzern eingerichtet. Dennoch müssen die Berner Postpächter im 5. Postkreis (Bern) weiterhin für die Aufrechterhaltung des Postwesens besorgt sein. (StAB: Helv. OL 30.)

Gegner Peter Ochs, den Schöpfer der Verfassung, von der politischen Bühne verdrängt hat.²⁹ «Dieser Staatsstreich bedeutete im Grunde genommen schon das Ende der Helvetik. Der Boden der Legalität wurde verlassen. Was nun folgte, war ein Wirbel immer heftigerer, von wechselnden französischen Interventionen begleiteter innerer Wirren, in denen die junge Republik endgültig zerfiel.»³⁰ Die Herrschaft der Patrioten dauert etwas länger als ein Jahr, dann wird das Steuer erneut herumgeworfen und die Föderalisten, Gegner jeder zentralistischen Staatsidee, stürzen die Regierung am 28. Oktober 1801. Die Entwicklung verläuft von den Patrioten streng zentralistischer Observanz zu den gemässigten Republikanern oder Unitariern – mit dem Staatsstreich vom Januar 1800 – und endet bei den Föderalisten im Staatsstreich vom 28. Oktober 1801.

Die hohen Kontributionen, welche namentlich Bern (und dort vor allen anderen das bernische Patriziat, das sogar noch Geiseln als Garantie stellen muss, unter ihnen auch Emanuel Friedrich von Fischer, Mitglied des Kleinen Rats, Venner, Salzdirektor und Feldkriegsrat im Ancien régime und Mitglied der Bernischen Postpächterfamilie) an Frankreich abzuliefern hat, höhlen die Republik vollends aus. Und als sie auch noch zum Schauplatz europäischer Kriege zwischen Frankreich und Österreich wird, ist nach dem Staatsstreich Napoleons vom 9. November 1799 die helvetische Republik vollends destabilisiert. In dieser Situation wächst in Napoleon die Überzeugung, dass das straffe zentralistische System für die Schweiz unheilvoll sei, und er bringt erste Gedanken zu Papier, welche in die künftige Mediationsverfassung münden werden.³¹ Dass die unklaren Verhältnisse zwischen 1798 und 1803 auch ihr Gutes haben, erleben die Berner Postbestehler Fischer.

Die Bemühungen um eine helvetische Einheitspost

Die Regierung der Helvetischen Republik beansprucht folgende Regalien:

1. Postregal
2. Münzregal
3. Salzregal
4. Pulverregal
5. Stempelregal
6. Bergwerkregal

Alle diese Regalien entspringen, vielleicht mit Ausnahme des vierten, vornehmlich fiskalischem Interesse und unterstehen demgemäss dem Finanzminister, bis 1799 ist dies Hans Konrad Finsler, der von Laharpe gestürzt, nach dem Staatsstreich vom 7. Januar 1800 wiederum, diesmal aber als Minister für das Kriegswesen, ins Vollziehungsdirektorium einziehen wird. Die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Post im ganzen Territorium der Helvetischen Republik

stehen und fallen jeweils mit der Haltung der sich gerade an der Macht befindlichen Regierung. Solange es die Unitarier sind, wird die Einführung der staatlichen Regiepost unter Verwaltung einer Zentralpostkammer vorangetrieben; dominieren die Föderalisten, werden diese Anstrengungen wiederum, sofern sie nicht einfach ruhen, rückgängig gemacht. Eine ausführende helvetische Gesetzgebung, als Grundlage für eine Postregie und die Aufhebung der bisherigen, privaten Posteinrichtungen, kommt nicht zustande, auch wenn den ganzen Sommer 1798 über daran gearbeitet und am 16. Dezember sogar ein Postgesetz erlassen wird. Dieses lautet kurz gefasst:

«1. Die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu niedergesetzte Verwaltung besorgt werden.

2. Die Posttaxen sollen in ganz Helvetien auf einen gleichen und bloss nach Verhältnis der Entfernung und des weiteren Laufes der Briefe, Gepäcke, Groups und dergleichen, bestimmten Fuss festgesetzt werden.

3. Das Vollziehungs-Direktorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten zu seiner Zeit die Tabelle der Posttaxen zur Sanction vorzulegen.»³²

Weit über diese Anfänge hinaus werden die Gesetzgebungsarbeiten nie gelangen. Die Grundlagen sind dreifacher Natur: Als Basis dient das Regal, im Regiegesetz wird die Form der Regalausübung festgelegt, und das Organisationsgesetz regelt alles Weitere. Anfang Jahr 1799 entscheidet sich das Vollziehungsdirektorium auf Antrag von Finanzminister Karl Finsler dafür, eine Zentralpostverwaltung einzuführen. Diese soll aus fünf Mitgliedern bestehen, «wovon einer als Kontrolleur ständig die ganze Schweiz bereisen wird».³³ Analog zu den politischen Einrichtungen in der Schweiz unterstehen der Zentralpostverwaltung Kreisverwaltungen, welche ihrerseits die einzelnen Postämter zu überwachen haben. Diese wiederum sind in drei Klassen eingeteilt: Die Postämter 1. Klasse sind die kleinsten, ein einziger Posthalter betreut sie und besorgt die Aufgaben der Postverteilung und Spedition. Die Ämter 2. Klasse werden von zwei Beamten bedient und haben zusätzlich die Taxation des Postgutes vorzunehmen. Die grössten Postämter sind jene der 3. Klasse. Dort stehen drei und mehr Beamte im Dienst, übernehmen Verteilung, Spedition und Taxation der Post sowie Übergabe und Verrechnung der Transitbriefe (welche durch mehrere Postkreise gehen) und behandeln die schweizerische Auslandspost. Neben den Grenzstationen befinden sich auch in Zürich und Bern solche Postämter 3. Klasse. Das Postorganisationsgesetz teilt das ganze Land in fünf Postkreise ein. Es sind die Kreise Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und, als fünfter Kreis, Bern.

In der Zwischenzeit haben die bestehenden Einrichtungen für die Aufrechterhaltung des Postwesens besorgt sein müssen. Auf Befehl des Direktoriums sind dies im fünften Postkreis die Postbesther Fischer. Und wenn auch stets Reklamationen über angebliche oder tatsächliche Unkorrektheiten in der Taxierung der Postsendungen einlaufen, so sind die bernischen Postpächter dennoch nicht

nur willkommen, den ordnungsgemässen Betrieb wie bis anhin zu gewährleisten, sie werden gar eingeladen, in einer Expertengruppe zur Schaffung der staatlichen Postregie mitzuwirken. Ein Zirkular, es ergeht auch an den Schaffhauser Amtsseckelmeister und Präsidenten der Verwaltungskammer David Christof Stokar und den Zürcher Orelli, «Intendant des Postes», fordert den alt Landvogt von Erlach, Emanuel Friedrich von Fischer, auf, gemeinsam mit den andern in einem «Comité de quatre personnes expertes dans l'Administration des Postes» den Übergang von der Postpacht in die staatliche Regie vorzubereiten. Ein geschickter Schachzug, besteht doch in der Postpacht der Fischer die grösste der aufzulösenden Postunternehmungen des Ancien régime in der ganzen Schweiz. Für die Berner Postpächter wiederum ist es wichtig genug, gleich von Anfang an mitzuwirken, sich allfällige Einflussmöglichkeiten offen zu halten. Und die Chancen stehen gut, zeichnet sich das Direktorium doch nicht gerade durch eine klare Überzeugung im Hinblick auf die Einführung einer Postregie aus, ja Finanzminister Finsler neigt sogar dazu, die Postpacht zu befürworten. Der Gruppe sind übrigens vier knappe Wochen für ihre Arbeit zugestanden. Ihre Aufgabe lautet: «établir une Administration uniforme et Centrale [et] que le Passage du Régime de la Ferme à celui de la Régie doit s'opérer sans interrompre un seul instant le cour régulier des communications . . .»³⁴ Dieser Übergang soll für die fünf Postkreise individuell erfolgen, den bisherigen Strukturen angepasst. Einzig im Kreis Basel gelingt die Überführung der alten Kaufmannspost – auch sie eine Pacht – in die Postregie ohne grossen Aufwand. Dieser kleine Postkreis setzt der Übernahme durch die helvetische Zentralpostverwaltung keinen grossen Widerstand entgegen. Zürich, mit seiner gut eingerichteten Kaufmannspost ein mächtiger Rivale der Berner Fischerpost, besonders auf der Gotthardroute, dann St. Gallen und, als vierter Kreis, Schaffhausen, das zum Postimperium der Thurn und Taxis gehört, entpuppen sich aber als harte Brocken. Bis zuletzt widersetzen sie sich, und mit dem Ende der helvetischen Republik scheitern die Verhandlungen.³⁵ Wie aber verläuft die Geschichte im 5. Postkreis, jenem der Berner Fischerpost?

Der 5. Postkreis und die Postpacht der Familie Fischer

«Als die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik den Grundsatz der Postregie aussprachen, lag es ihnen in erster Linie daran, die am besten organisierte bernische Postpacht der Familie von Fischer in den Staatsbesitz überzuführen.»³⁶ Diese Postpacht gilt «als eine Perle unter allen schweizerischen Postbetrieben».³⁷ Das helvetische Direktorium weiss sich denn auch ihrer aufs beste zu bedienen. Als im Januar 1799 ein zusätzliches Fourgon – ein Warenwagen – nach dem aargauischen Aarburg eingerichtet werden soll, gibt das Direktorium den entsprechenden Auftrag an die Fischerpost, wobei

die bernischen Postbesther nicht nur die allseits gültigen Tarife einzusenden haben, sie müssen auch gleich die entsprechende separate Rechnung führen.³⁸

Die fiskalische Bedeutung offenbart ein Bericht, den das helvetische Direktorium im März 1802 einfordert und der sich mit der finanziellen Situation des Staatswesens befassen soll. Vorab der Zustand der Postverwaltung interessiert. Es ist der Aargauer Rengger, derzeitiger Landammann, welcher sich dieser Arbeit unterzieht. Er schreibt in seinem Begleitbrief zum eingereichten Exposé, das er übrigens schon im November des Vorjahres erstellt hat, «vous verrez que les postes telle qu'elles sont produisent passé 160'000 francs net, j'ai fait ce calcul au plus bas, car il est bon d'observer que les derniers quartiers ont été mauvais, à cause de la deterioration du commerce.»³⁹ Tatsächlich schätzt er die in den verschiedenen Postkreisen zu erzielenden Einnahmen auf insgesamt 308'000 Franken, und zum Postkreis Bern führt er eigens aus, «en mettant Berne à 100'000 francs de plus je le met très bas: un seul quartier de l'an passé a donné de bénéfice net aux fermiers 28'000 francs. De plus en disant 100'000 francs je ne calcule que sur le profit des fermiers dans l'Etat actuel, mais il est facile à concevoir que si l'organisation générale avoit lieu, l'arrondissement des fermiers en recevrait une augmentation de profit très considérable, tant par la régularisation de la taxe qui est très inégale que par l'accord des courses et l'Economie resultante de l'ensemble», ja dannzumal könnte, so schliesst Rengger seinen Bericht, von einer Ertragssteigerung auf 400'000 Franken jährlich ausgegangen werden.⁴⁰ Neben diesen für die stets an Geldmangel leidende helvetische Regierung gewichtigen, finanzpolitischen Gedankengängen spielt das Mentalitätsmässige ebenso hinein. Die Bürger Fischer – so redet sie fortan der revolutionäre Staat an – sind als Vertreter der alten Ordnung grundsätzlich verdächtig. Scheinbar beweisen dies auch verschiedentlich Vorfälle auf einzelnen Postbüros der Fischerpost. Im März 1799 langen Postsendungen aus Freiburg um 3 Uhr nachmittags in Bern an, werden indessen erst um 7 Uhr den Adressaten abgegeben, daher ergeht an den Regierungsstatthalter von Bern der Auftrag, «da bey gegenwärtigen Umständen eine so beträchtliche Verspätung von den nachtheiligsten Folgen seyn kann . . .», Nachforschungen darüber anzustellen, «was der Grund dieser Verspätung seye».⁴¹ Vollends wird das Mass des Misstrauens voll, als aus dem Postamt von Lausanne gemeldet wird, die Fischerpost halte Briefe der Patrioten zurück und behindere den Postverkehr.⁴² Da liegt der Verdacht, die Fischerpost sei ein Zentrum gegenrevolutionärer Bewegungen, natürlich nicht mehr fern. Ein stichhaltiges Argument, dieses blühende Unternehmen erst recht unter staatliche Verwaltung zu nehmen.

Grundlage der Fischerpost bildet immer noch ein Pachtvertrag, den die alte Regierung im Jahr 1793 und mit einer Laufzeit von 15 Jahren, also bis 1808, mit der Pächterfamilie Fischer abgeschlossen hat.⁴³ Er umfasst alle Posteinrichtungen auf dem Gebiet des Kantons Bern und des Kantons Oberland. Hinzu

kommen noch alle jene Verträge, welche die Pächter mit anderen Regierungen in der Eidgenossenschaft – Freiburg und Solothurn als Pachten, Luzern in einem Transitabkommen – oder aber mit fremden Mächten – Fürstentum Neuenburg, Frankreich, Mailand und Sardinien-Piemont – abgeschlossen haben, und ebenso zählen natürlich die abgefallenen Gebiete der Waadt und des Aargaus dazu. Das Postunternehmen ist aufs beste organisiert, und die Pächter sind stets darauf bedacht, neue Dienstleistungen – kürzere Routen, schnelleren Transport – einzuführen, ohne dabei die unternehmerischen Gesichtspunkte zu vergessen. «Keiner der übrigen Postkreise konnte eine verhältnismässig so grosse Zahl von Poststellen aufweisen wie der Postkreis Bern.»⁴⁴ Und immer noch, wie vor der Revolution, bezahlen die Pächter den vierteljährlich fälligen Pachtzins, jetzt allerdings in die helvetische Zentralkasse, an das sogenannte Nationalschatzamt. Der Betrag beläuft sich jeweils auf 18'750 Franken. Welchen Wert die Fischerpost für den Staat darstellt, ist der helvetischen Regierung längst bekannt. Umso mehr muss das Interesse wachsen, diesen Betrieb ganz unter staatlichen Einfluss zu nehmen. Die Postregie ist beschlossen, und nun gilt es lediglich, sich mit den Pächtern güterrechtlich auseinanderzusetzen. Daher erklärt sich der helvetische Vollziehungsausschuss bereit, die Postunternehmung der Fischer gegen eine auszuhandelnde Entschädigung zu übernehmen.

Der Übernahmeversuch

Die Entwicklung ist im Dezember 1798 so weit gediehen, dass den Pächtern nur noch der eine Weg offen scheint, nämlich für ihr Unternehmen eine möglichst hohe Entschädigung zu fordern. In einem Memorandum, es trägt das Datum des 2. Dezember 1798, erläutern sie dem Vollziehungsausschuss ausführlich das Wesen der Fischerpost, ihre Entstehungsgeschichte und ihren aktuellen Organisationsgrad. Sie weisen mit beredten Worten auf die Vorzüge des nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Betriebes hin und überlassen es vorerst der Regierung, ein Angebot zu machen.⁴⁵ In einem zweiten Memorandum werden die Forderungen dann beziffert. Die Postherren veranschlagen die bernische Postpacht auf 1'200'000 Franken, hinzu kommen 240'000 Franken für die wertvollen ausländischen Verbindungen und schliesslich noch 350'000 Franken für Mobilien und Immobilien. Alles in allem wird eine Entschädigung in der Höhe von 1'800'000 Franken verlangt.⁴⁶ Finanzminister Finsler, ein weitsichtiger Mann, in dessen Ressort das Geschäft gehört und der die Verhandlungen mit den Pächtern führen muss, verschliesst sich ihren Argumenten nicht grundsätzlich, doch beanstandet er die Höhe der Forderung.⁴⁷ Zur gleichen Zeit wird in einem anonymen Essay – stammt er von den Postpächtern oder zumindest ihnen nahestehenden Kreisen? Der Eintrag im Aktenband verrät nichts Schlüssiges –, betitelt «Des Postes en Général», noch einmal den Vorzügen der

Postpacht und ihrer Ausübung durch die Postbesteher Fischer breiter Raum gegeben.⁴⁸ «Nul part, excepté en Angleterre et en Hollande», so vernimmt der Leser, gebe es so vortreffliche Posteinrichtungen wie im Gebiete der Berner Fischerpost. «Les postes étant un objet de la première importance pour l'état, et comme il y a que l'Industrie aiguisée par un interet direct qui puisse les bien conduire il suffit l'histoire de l'établissement des Postes par la famille Fischer sera d'autant moins déplacée ici; que nulle autre part les postes ne sont organisées et dirigées d'après des règlements et des usages aussi conséquents au but de la chose . . . c'est donc dans le vrai sens du terme une Firma, une Raison, une association qui faisoit le commerce des lettres dans le canton de Berne sous de certaines conditions au nom de l'état . . . »⁴⁹ Im weiteren Verlauf seines Essays vergleicht der Schreiber das Wesen der Postregie mit der bisher geübten Form der Postpacht durch die Familie Fischer und kommt zum Schluss, dieser letzteren Einrichtung gebühre der Vorzug, denn «il paroît être d'une importance majeure, qu'une société ou association soit chargée de cette ferme, peut être qu'une seule personne avec des talents distingués s'en acquitteroit a meilleur compte; mais par contre une société reste en général plus fidèle a des principes fixés une fois, elle a plus de fermeté et de perseverance, elle presente aussi a l'état plus de surtés, plus de precaution, par la fortune de différents pères de famille qui s'y trouve engagée; et puis aucun gain trop considérable ne peut avoir lieu . . . »⁵⁰ Interessant ist das Fazit aus allen diesen Überlegungen, nämlich «le Traité existant continue tacitement et de fait, par l'observe reciproque des conditions essentielles, ils [die Pächter, d.V.] doivent attendre avec confiance la declaration de cette continuation; d'autant plus qu'il paroît impossible, qu'il puisse resulter un avantage reel pour l'état de quell changement que ce soit.» Finanzminister Finsler scheint es im Februar 1799, nach sorgfältigen Verhandlungen, auf welche die Postpächter nicht zuletzt aus Respekt gegenüber Finsler eingehen, zu gelingen, eine Übereinkunft abzuschliessen. Uneinigkeit innerhalb der Pächterfamilie über die Entschädigungsfrage macht allerdings mit einem Schlag alles zunichte. Und als im Zuge des zweiten Koalitionskrieges, der im Februar 1799 ausbricht, österreichische Truppen einmarschieren, rückt der Verhandlungsgegenstand «Post» ohnehin nach unten auf der Traktandenliste. Allein, zu diesem Zeitpunkt ist alle Mühe bereits vergebens. Im April 1799 kommt nämlich von ganz anderer Seite ein politischer Schlag gegen die Postpächter, der zum Ziel hat, das Miss-trauen erneut zu schüren und ihre Arbeit vollends in Misskredit zu bringen. Beim Vollziehungsausschuss trifft eine Meldung aus Lausanne ein, worin die «chambre administrative du Canton du Léman» Bericht darüber erstattet, «que les comis des Postes de Lausanne & Nyon et vertu des Ordres, qu'ils disent avoir reçu de votre part refusoient de recevoir des sommes destinées pour le service de l'Armée française en Helvétie, sous le pretexte qu'on refusoient le payment du port de ces argens.»⁵¹ Ein in den Augen der Frankreich gefügigen Regierung in diesen Kriegstagen unerhörtes Vorgehen. Dennoch ruhen alle weiteren Post-

verhandlungen, bis nach dem Staatsstreich vom Januar 1800, der die Patrioten stürzt und den gemässigten Republikanern zur Macht verhilft, die Familie Fischer von sich aus einen neuen Vorstoss versucht, in der Einschätzung, mit der neuen Regierung liesse sich eine für beide Teile befriedigende Lösung finden. Das Direktorium erteilt erneut dem Finanzminister einen entsprechenden Auftrag. Doch nun sieht die Situation, vor allem die politische, anders aus. Der Grosse Rat erhält nämlich auf die dringende Anfrage – ausgelöst durch eine Klage der Gemeinde Muri über unkorrekte Taxierung ihrer Briefe an den Unterstatthalter zu Bern –, weshalb denn eigentlich der Übergang zur Postregie noch nicht vollzogen sei, die Antwort des Direktoriums, vier Gründe sprächen zur Zeit dagegen: 1. die hohe Entschädigungsforderung der Postpächter; 2. die Erschwernis durch die Kriegszeiten, welche derart eingreifende Veränderung nicht geraten sein liessen; 3. die damit verbundenen schlechteren Erträge der Posten, welche der Staat derzeit nicht, die Pächter aber sehr wohl zu tragen hätten, bleibe sich doch der Pachtzins immer gleich, und 4. beschäftigten in der jüngsten Vergangenheit lebenswichtigere Fragen die Behörden.⁵² Von einer sofortigen Umwandlung der Postpacht in eine staatliche Regie wird daher Abstand genommen. Der Grosse Rat vertagt diesen Punkt bis zum Abschluss des Kontinentalfriedens. Dieser, der Friede von Lunéville, wird am 9. Februar 1801 abgeschlossen. Doch vergeht noch beinahe der ganze Sommer, bis die Postgeschäfte wieder diskutiert werden. In der Zwischenzeit hat sich das Schicksal wiederum gewendet, diesmal vollends zuungunsten der Familie Fischer.

Es liegt auf der Hand, dass die helvetische Regierung eine Entschädigungssumme, wie sie die Postpächter fordern, niemals leisten kann noch will. In dieser Lage verfällt sie, antragstellend ist das Finanzministerium, auf den Ausweg, die Forderung, die sie nun grundsätzlich in Frage stellt, differenzierter zu betrachten und einen bedeutenden Teil derselben aus dem ganzen Paket herauszulösen. Die äusseren Posten können, so argumentiert das Finanzministerium, nicht für die Berechnung einer Entschädigung herangezogen werden, gehören sie doch zum Privatbesitz der Familie Fischer, mit der bernischen Postpacht haben sie also nichts zu tun. Und zur Frage des den Postpächtern entgehenden Gewinns durch die frühzeitige Vertragsauflösung meint die Regierung, die Pächter hätten dieser Kündigung grundsätzlich zugestimmt, somit entfielen jegliche Ansprüche. «Anhand der alten bernischen Rechtspraxis wurde nachzuweisen versucht, dass die Pächter zwar eine Entschädigung für das abzutretende Mobiliar, nicht aber für das bernische Pachtrecht beanspruchen dürften.»⁵³

Indirekt haben die Postbesther der Regierung in ihrem zweiten Memoriale sogar selber ein Argument geliefert, mit der Bemerkung nämlich, dass die äusseren Posten – der Kurs Pontarlier via Neuenburg und der Mailänder Kurier über Domodossola – eigentlich eine «*propriété particulière*» seien, «*elle a été respectée toujours de l'ancien Gouvernement et n'en a même jamais été connue*», und sie fügen hinzu, «*c'est de là qui est venu la fausse idée de Secret dans*

N^o 338

N^o VI, Div: 2.

11

Freiheit.



Gleichheit.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m
der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Central : Bureau der Posten.

An den Vorstandsmitglieder des Kantons Obwalden

Suzanne J. 17. Januar 1899.

Sehr geehrte Herren!

Wie Sie wissen, haben die kantonale Regierung des Kantons Obwalden 8. d. d. an die Eidgenössische Regierung abgeordnet, die kantonale Regierung des Kantons Obwalden über die Verhältnisse des Kantons Obwalden zu untersuchen, und sollen Sie wissen, dass bei der kantonale Regierung eine Organisation der kantonale Regierung - auf dieser kantonale Regierung alle Lichter sind zu setzen.

Respektvoll

Der Chef des Bureau

Kriegsberg

Briefkopf mit Wilhelm Tell. Auf einem Schreiben des Central-Büreaus der Posten zierte nun das «revolutionäre» Symbol des Wilhelm Tell den Briefkopf der offiziellen Korrespondenz. Der Berner Bär hat abgedankt. (StAB: Helv. OL 30.)

la comptabilité des postes.»⁵⁴ So kommen sie naturgemäss zu einem anderen Schluss als der Finanzminister und betonen die Evidenz des Zusammenhangs von inneren – bernischen – und äusseren Posten; beide müssten sie mitberechnet werden. Doch dafür hat der helvetische Staat kein Gehör. Der Finanzminister sendet seinen Bericht an den Vollziehungsausschuss, begleitet von Ruhmesworten über die grossen Vorteile, welche den Staatseinkünften aus einer unmittelbaren Verwaltung der Posten notwendig erwachsen müssen.⁵⁵ Am 10. Oktober 1801 liegt der Entwurf zum endgültigen Beschluss vor; er lautet: «1. Das Postwesen in dem ganzen Umfang der Republik ist ein der Helvetischen Nation ausschliessend zuständiges Regale. 2. Dieses Regale soll für Rechnung des Staates durch die schon bestehende Central Post Verwaltung benutzt und verwaltet werden. 3. Es soll niemand befugt seyn, sich ohne eine besondere Bewilligung von der Regierung mit Postgeschäften zu befassen.»⁵⁶ In Hinblick auf das Vorgehen bei der Übernahme der Fischerpost durch die helvetische Republik wird ein zweiter Beschluss, insgesamt sechs Paragraphen umfassend, entworfen. Im ersten Paragraphen steht: «Die bisher von den Bürgern Fischer pachtweise verwalteten Posten in den Kantonen Wallis, Lemman, Fryburg, Bern, Solothurn, Oberland, Aargau und Luzern, hiefür wurde kein Traktat gefunden, sollen vom 1.ten Jenner nächstkünftig an unmittelbar von der Central Post Verwaltung für Rechnung des Staates verwaltet werden.» Alle diesbezüglichen Verträge müssen der Verwaltung übergeben werden, desgleichen auch alle Akkorde für die Angestellten. Paragraph 3 betrifft nun jenen Bereich, für den die Regierung eine Entschädigung zu leisten bereit ist, daher verlangt er ein vollständiges Verzeichnis des «dem Postdienst gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, welches sie [die Bürger Fischer, d.V.] dem Staate zu überlassen gedenken». Über den Preis sagt der Beschluss aber nichts Verbindliches und verweist auf separate Verhandlungen «als wegen der Bezahlungs-Art nach Billigkeit und dem wahren Werte der zu überlassenden Gegenstände». Und schliesslich Paragraph 5, jener Punkt, der zum eigentlichen Fallstrick für die Postpächter geworden sein muss, dort heisst es nun: «Der Finanzminister wird die Bürger Fischer unverzüglich einladen ihnen ihre Forderungen wegen gütlicher Abtretung der beyden Post Cursen durch das Neuenburgische nach Pontarlier, und von dem Simplon durch das Cisalpinische nach Mayland, schriftlich vorzulegen, und nach besonderer Vorschrift mit ihnen über diese beyden Gegenstände in Unterhandlungen treten.»⁵⁷ Soweit ist die Übernahme der Fischerpost durch den Staat am 10. Oktober 1801 gediehen, und dem Vollzug steht nun nichts weiter als die tatsächliche Beschlussfassung entgegen. Ein neuerlicher Staatsstreich macht alle diese Pläne zunichte, er stürzt am 27. Oktober die Republikaner und bringt ihre Widersacher, die Föderalisten, an die Regierung. «Als Gegner der zentralistischen Staatsidee lehnten sie auch den Grundsatz der Postregieverwaltung entschieden ab.»⁵⁸ Die Gunst der Stunde nutzend, erreichen die Postbesther auch innert Monatsfrist die Ablehnung des gefährlichen Beschlus-

wurfs vom 10. Oktober. Was der Grosse Rat am 22. November 1801 dann tatsächlich beschliesst, verdient Beachtung, wird es doch, wenngleich unter gänzlich anderer Konstellation, in der Zukunft noch einmal Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen werden. Der Grosse Rat setzt fest, dass ein Pachtvertrag, vor Ablauf der Pachtdauer, keineswegs einseitig, sondern nur mit Zustimmung beider Parteien aufgelöst werden kann. Und damit ist der Akt vom 10. Oktober auch rechtlich ungültig. Wohl wird Johann Rudolf Dolder – aus dem zürcherischen Meilen gebürtig, wird er zuerst Kattunfabrikant im aargauischen Wildegg, dann helvetischer Finanzminister und «eine umstrittene Figur, . . . , nicht ohne Bonsens, aber charakterlos, der sich in erstaunlicher Weise durch alle Wirren und Parteiungen hindurch an der Spitze des Staates zu behaupten» vermag⁵⁹ – noch beauftragt, mit den bernischen Postpächtern in Verhandlungen einzutreten, doch finden bis zum 10. März 1803 keinerlei Gespräche mehr statt.